

Empfehlung des Schulbehördenverbandes für den Einsatz von Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistenzen

1. Allgemein

1.1. Einleitung

Die Aufgaben der Schule allgemein, der Schulleitungen und der Lehrpersonen im Speziellen, werden immer komplexer und anspruchsvoller. Durch die Einführung von Tagesstrukturen, Mittagstisch oder Ferienbetreuung wird die Aufgabe für die Schulträger umfangreicher. Durch Migration und Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Regelklassen nimmt die Heterogenität an der Volksschule zu. Auch ausserschulische Einflüsse (belastende Familienverhältnisse, vernachlässigte Kinder, Wertpluralismus, Einfluss von elektronischen Medien usw.) belasten den Schulalltag und erschweren das Lehren und Lernen.

Dadurch ist es einer Klassenlehrperson auch bei sehr engagiertem Einsatz nicht in jedem Fall möglich, den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler (SuS) einer Klasse gerecht zu werden.

Die "Empfehlungen des Schulbehördenverbandes für den Einsatz von Betreuungspersonen an Schulen" bietet eine sehr allgemeine Basis, neben dem Lehrpersonal auch fachfremde Personen im Unterricht und in der Betreuung einzusetzen.

Eine Möglichkeit, SuS, Klassen und Lehrpersonen bei der täglichen Herausforderung im Klassenzimmer zusätzlich zu unterstützen und das System als Ganzes zu stärken, ist der Einsatz von Klassenassistenzen.

In den Bündner Sonderschulen sowie bei der Integration von Sonderschülerinnen und Sonderschülern werden zur Unterstützung der Fachperson der Schulischen Heilpädagogik (SHP) und der Klassenlehrperson in Regelklassen bereits seit Jahren Klassenassistenzen erfolgreich eingesetzt.

1.2. Definition

Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistenzen arbeiten als nicht pädagogisch ausgebildete Personen in der Betreuung und beim Schulunterricht, übernehmen einfache Aufgaben der Unterrichtsvorbereitung (Kopieren etc.) und andere administrative Aufträge. Für diese Funktion sind unterschiedliche Begriffe geläufig: Betreuungsperson, Klassenassistent, Klassenhilfe, Schulassistent, Unterrichtsassistent u.v.m. Die vorliegenden Empfehlungen verwenden ausschliesslich die Begriffe «Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistent». Davon abzugrenzen sind Teamteaching oder der anderweitige Unterricht durch qualifizierte Lehr- und Fachpersonen wie schulische Heilpädagoginnen und Heil-

pädagogen oder Therapeutinnen und Therapeuten, aber auch Praktika, Schulsozialarbeit und schulergänzende Angebote ausserhalb des Unterrichts (Aufgabenhilfe, Betreuung während des Mittagstisches, Auffangzeiten, Ferien etc.).

Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen tragen im Rahmen ihrer Aufgabengebiete die Verantwortung für die Schulqualität. Der Einsatz der Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistenten erfolgt im Hintergrund. Die Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistenten nimmt ausschliesslich unterstützende, d.h. keine selbständig unterrichtende Tätigkeiten wahr. Die Klassenlehrperson trägt in jedem Fall die Gesamtverantwortung für die Klasse. Es gilt dabei, die Anzahl Bezugspersonen pro Klasse so gering wie möglich zu halten.

2. Einsatz der Klassenassistenten

2.1. Mögliche Tätigkeitsbereiche

Der zielgerichtete Einsatz von Klassenassistenten kann Lehrpersonen in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten und damit zur Erhöhung der Unterrichtsqualität beitragen. Die Lehrperson erhält dadurch einen grösseren Handlungsspielraum, um sich herausfordernden Situationen anzunehmen. Sorgfältige Absprachen und eine professionelle Zusammenarbeit aller Beteiligten sind zentral für den erfolgreichen Einsatz und für die Qualität der Klassenassistenten.

Die Schulleitung plant vorausschauend den Einsatz der Klassenassistenten. Dabei werden die Bedürfnisse der Klassen und Lehrpersonen berücksichtigt. Der Einsatz der Klassenassistenten muss im ganzen System Schule optimal mit den übrigen Fachpersonen koordiniert werden. Auf besondere Situationen in einer Klasse muss auch kurzfristig durch eine Änderung des Einsatzplanes reagiert werden können.

Aufgabenbereich von Klassenassistenten:

- Die Klassenassistenten begleiten und unterstützen im Auftrag der Lehrperson SuS in ihrem individuellen Arbeiten, Lernen, Planen und Organisieren.
- Sie unterstützen Lehrpersonen dabei, den geplanten Unterricht störungsfrei durchzuführen und sind Ansprechperson für kleine Probleme und beim Lösen von Aufgaben.
- Sie übernehmen die Organisation von Anlässen, erledigen administrative Aufgaben oder werden als Pausenaufsicht eingesetzt.
- Sie begleiten SuS bei Unterrichtsübergängen.
- Sie helfen mit bei Klassenaktivitäten, Schulanlässen und Projektwochen.

2.2. Nicht vorgesehene Tätigkeiten

Klassenassistenten haben ausschliesslich die Funktion als Hilfspersonen, die beigezogen werden können (Helping Hands). Sie sind keine ausgebildeten Fachpersonen und dürfen daher im Unterricht nicht in professionell herausfordernden Situationen eingesetzt werden.

Folgende Tätigkeiten fallen deshalb **nicht** in den Aufgabenbereich der Klassenassistenten:

- Verantwortung für die Förderung einzelner SuS
- Beurteilung von SuS (inkl. Lernzielkontrolle)
- Ersatz für Lehrpersonen wie schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, DaZ-Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten oder für Schulsozialarbeitende
- Einsatz als Stellvertretung von Lehrpersonen
- Ersatz für nicht besetzte Stellen von Fachpersonen

2.3. Anforderungen

Eine pädagogische Ausbildung für den Einsatz als Klassenassistentenz ist nicht erforderlich. Die Eignung der Klassenassistentenz ist aufgrund der konkreten Ausgangslage zu prüfen. Um der Aufgabe als Klassenassistentenz gerecht zu werden, sollte eine Stellenbewerberin bzw. ein Stellenbewerber aber gewisse Anforderungen mitbringen oder bereit sein, diese zu erwerben:

- volljährig und urteilsfähig
- abgeschlossene Berufsausbildung
- gute Sozialkompetenzen, respektvoller und freundlicher Umgang
- gute Kommunikationskompetenzen, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten
- Fähigkeit und Bereitschaft, gute und verlässliche Beziehungen zu den SuS aufzubauen
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Einfühlungsvermögen und Geduld
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Loyalität, Verschwiegenheit und Diskretion
- Bereitschaft, sich in pädagogischen Grundfragen weiterzubilden
- einwandfreier Leumund

Um längerfristig als Klassenassistentenz angestellt werden zu können, gilt als Grundvoraussetzung der Besuch einer entsprechenden Weiterbildung.

3. Einsatz der Betreuungsperson/Schulassistentenz

3.1 Mögliche Tätigkeitsbereiche

Der Einsatz von Betreuungspersonen/Schulassistentenzen wird durch die Schulleitung und/oder die Schulbehörde angeordnet. Durch die Betreuungsperson/Schulassistentenzen werden Betreuungsangebote während den Blockzeiten, die Ferienbetreuung oder die Betreuung während dem Mittagstisch abgedeckt.

- Die Betreuungsperson/Schulassistentenz begleitet und betreut die SuS in der vorgegebenen Zeit.
- Sie ist für das Wohl der ihr anvertrauten SuS zuständig und damit auch verantwortlich.
- Die zu betreuende Anzahl SuS ist vom Angebot und der Zusammensetzung der Gruppe abhängig.
- Die Gruppengröße pro Betreuungsperson/Schulassistentenz sollte 12 SuS nicht überschreiten.
- Die Betreuungsperson/Schulassistentenz kann bei schulischen Anlässen oder Einsätzen eingesetzt werden.
- Sie meldet spezielle Vorfälle den Erziehungsberechtigten oder der Klassenlehrperson.

3.2 Anforderungen

Die Eignung der Betreuungsperson/Schulassistentenz ist aufgrund der konkreten Aufgaben zu prüfen. Um der Aufgabe als Betreuungsperson/Schulassistentenz gerecht zu werden, sollte eine Stellenbewerberin bzw. ein Stellenbewerber aber gewisse Anforderungen mitbringen oder bereit sein, diese zu erwerben:

- Gute Sozialkompetenzen, respektvoller und freundlicher Umgang
- Gute Kommunikationskompetenzen, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Loyalität, Verschwiegenheit und Diskretion
- einwandfreier Leumund

4. Anstellung

Damit der Einsatz von Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistenzen gewinnbringend ist, muss er gut geregelt und organisiert sein. Es muss klar vorgegeben werden, in welchen Handlungsfeldern (Betreuung / Unterricht / Schule allgemein) die Betreuungspersonen/-Schul- und Klassenassistenzen tätig sind und welche Aufgaben von ihnen übernommen werden (Pflichtenheft).

Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistenzen sind Teil des Schulpersonals. Es liegt im beidseitigen Interesse von Schule sowie Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistenzen ein längerfristiges Arbeitsverhältnis zu begründen. Dieses dient der Kontinuität im Schulbetrieb und der Zusammenarbeit mit den Schulbehörden, der Schulleitung und den Lehrpersonen. Den Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistenzen gibt es zudem eine gewisse Sicherheit und Perspektive in ihrer beruflichen Situation. Es sollte ihr daher, wenn immer möglich, eine unbefristete Stelle mit einem festen Beschäftigungsgrad (BG) angeboten werden, wobei in den Schulferien weniger Arbeit für die Betreuungsperson/Schulassistentenz anfällt.

Für die Anstellung und Finanzierung ist die Schulträgerschaft verantwortlich. Betreuungspersonen/Schul- und Klassenassistenzen werden nach Stunden entschädigt, woraus sich das Anstellungspensum (BG) ergibt. Als Grundlage für den Arbeitsvertrag gilt das OR oder das Personalgesetz (PG) des Kantons Graubünden respektive der Schulträgerschaft.

Vor der Anstellung einer Betreuungsperson/Schul- oder Klassenassistentenz muss ein aktueller Strafregisterauszug und ein Sonderprivatauszug eingefordert werden.

Genehmigt vom Vorstand SBGR

Chur, 25.05 2022 rev. 08.11.2023

Präsident SBGR



Christian Kasper

Vize-Präsident SBG



Franco Marzoli